



**Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest)**  
zur Vorlage beim Zentralen Prüfungsamt

**Erläuterung für den Arzt:**

Wenn ein Studierender aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung erscheint hat er gemäß der Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt die Erkrankung glaubhaft zu machen. Zu diesem Zweck benötigt er ein ärztliches Attest, das es dem Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt erlaubt, aufgrund Ihrer Angaben als medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde (Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt) zu entscheiden. Da es für diese Beurteilung nicht ausreicht, dass Sie dem Prüfling Prüfungsunfähigkeit attestieren, werden Sie um kurze Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offen zulegen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen. Dies steht im Einklang mit dem Datenschutz. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 des Nds. Datenschutzgesetzes (NDSG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle erforderlich ist.

**Hinweis: Das Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die nachfolgend aufgeführten Punkte enthält.**

**1) Untersuchte Person:**

Nachname:	Vorname:	Geburtsdatum:
Straße, Nr.:	PLZ, Wohnort:	
Major / Minor:	Matrikelnummer:	
Betroffene Klausur(en):		

**2) Erklärung des Arztes:**

Meine Untersuchung zur Frage der Prüfungsunfähigkeit bei o. g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht Folgendes ergeben:

**Art der Leistungsminderung im Hinblick auf die betreffende Prüfung:**

---

---

<u>Die Gesundheitsstörung ist (bitte ankreuzen):</u>	<input type="checkbox"/> dauerhaft, d. h. auf nicht absehbare Zeit	<input type="checkbox"/> vorübergehend
	<input type="checkbox"/> auf Examensangst/Prüfungsstress zurückzuführen	

<u>Dauer der Krankheit:</u>	von:	bis einschl.:
-----------------------------	------	---------------

**Zusätzliche Angabe bei Bachelorthesis bzw. Seminar- oder Hausarbeiten:**

Welche Verlängerung wird angesichts des Grades der Leistungsminderung befürwortet?

(z. B. wenn o. g. Patient die Arbeit nur eingeschränkt fortsetzen kann, so dass eine Verlängerung über den gesamten Krankheitszeitraum aus Gründen der Chancengleichheit unangemessen ist)

**Aus meiner ärztlichen Sicht liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Leistungsvermögens vor. (Schwankungen in der Tagesform, Examensangst, Prüfungsstress u. ä. sind keine erheblichen Beeinträchtigungen.)**

Datum, Praxisstempel und Unterschrift

## Zentrales Prüfungsamt

### Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen

Mit Ihrer Prüfungsanmeldung sind Sie grundsätzlich eine Verpflichtung zur Teilnahme an der oder den betreffenden Prüfungen eingegangen. Falls Sie gehindert sind, Ihre Prüfungsverpflichtung zu erfüllen, müssen Sie dies dem Zentralen Prüfungsamt innerhalb von 3 Tagen mitteilen.

Gemäß Rahmenprüfungsordnung wird in „Zweifelsfällen“ ein amtsärztliches Attest abverlangt.

**„Im Krankheitsfall ist die Vorlage des ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung hervorgeht, innerhalb von fünf Werktagen beim Prüfungsausschuss oder dem von ihm beauftragten Prüfungsamt erforderlich. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden.“**

#### I. ALLGEMEINES

Sie haben eine **Bring- und Nachweispflicht**. Ihren Rücktritt von der Prüfung müssen Sie schriftlich beantragen bzw. Ihr Versäumnis schriftlich entschuldigen. Bitte geben Sie unter Angabe der Matrikelnummer an, welche Prüfungsleistung an welchem Tag betroffen ist. Der Rücktritt bzw. das Versäumnis ist zu begründen und diese Begründung glaubhaft zu machen - z.B. durch ein in der Anlage beigefügtes ärztliches Attest (Formular für die Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit). Aus dem Attest muss hervorgehen, dass **Prüfungsunfähigkeit** besteht bzw. bestand. **Der Hinweis auf Arbeitsunfähigkeit ist nicht ausreichend**. Bitte beachten Sie, dass beim Versäumnis von mehreren Prüfungsleistungen während eines Prüfungszeitraumes die Gründe für jedes einzelne Versäumnis nach der jeweiligen Prüfungsleistung unverzüglich anzuzeigen sind und nicht erst nach Abschluss aller versäumter Prüfungsleistungen. Ist allerdings bereits bei Ausstellung des Attestes bekannt, dass innerhalb des Zeitraums der Prüfungsunfähigkeit mehrere Prüfungsleistungen versäumt werden, so ist in diesem Fall die Entschuldigung für alle betroffenen Prüfungsleistungen vorab gemeinsam einzureichen. Atteste sind auf jeden Fall im Original einzureichen.

Es ist nicht erforderlich, dass Sie die Unterlagen persönlich vorbeibringen; die rechtzeitige Vorlage auf dem Postwege ist ausreichend (Anschrift: Leuphana Universität Lüneburg, Zentrales Prüfungsamt, Scharnhorststraße 1, 21335 Lüneburg). Für den Fall, dass Sie Dritte mit der Weiterleitung beauftragen, sollten Sie sich vergewissern, dass die Übermittlung auch ordnungsgemäß erfolgt ist. Versäumnisse Ihrer Boten gehen nämlich leider zu Ihren Lasten.



## II. FORMALE ANFORDERUNGEN

Haben Sie Ihren Rücktritt bzw. Ihr Versäumnis nicht innerhalb von drei Tagen mitgeteilt oder werden Ihre Gründe nicht anerkannt, so gilt entsprechend der Rahmenprüfungsordnung die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet!

Daher ist es ganz wichtig, dass Sie genau wissen, wie Sie sich verhalten müssen und was von Ihnen veranlasst werden muss. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an das Zentrale Prüfungsamt. Bitte achten Sie auf evtl. Änderungen, die am schwarzen Brett des Zentralen Prüfungsamtes und im Internet bekannt gemacht werden.

## III. AMTSÄRZTLICHES ATTEST

In Zweifelsfällen und z. B. bei häufiger oder längerfristiger Erkrankung ist der Prüfungsausschuss berechtigt, ein detailliertes fachärztliches oder ein amtsärztliches Attest/Gutachten zu verlangen.

Zur Verfahrensweise bei amtsärztlichen Attesten:

Studierende, die eine Prüfungsleistung krankheitsbedingt versäumen, müssen am Prüfungstag zu dem für Ihren 1. Wohnsitz zuständigen Gesundheitsamt gehen und sich dort die Prüfungsunfähigkeit vom Amtsarzt für die an diesem Tag versäumte Prüfungsleistung bescheinigen lassen. Sollten Sie beim Gesundheitsamt für den Prüfungstag keinen Termin mehr bekommen, lassen Sie sich z.B. von Ihrem Hausarzt die Prüfungsunfähigkeit bescheinigen und wenden sich dann am nächsten Tag mit dieser Bescheinigung an das Gesundheitsamt.

Studierenden, denen es aufgrund der Entfernung zum 1. Wohnsitz nicht möglich ist, zum zuständigen Gesundheitsamt zu gehen, können sich bei Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung ihres zuständigen Gesundheitsamtes beim Gesundheitsamt der Stadt Lüneburg untersuchen lassen. Die Unbedenklichkeitserklärung muss an das Gesundheitsamt der Stadt Lüneburg adressiert sein und kann per Fax von dem zuständigen Gesundheitsamt direkt an das Gesundheitsamt Lüneburg mit dem Hinweis, dass es sich um ein Prüfungsversäumnis handelt, geschickt werden (Gesundheitsamt Lüneburg, Telefon: 04131/26-1470, Fax: 04131/26-1466). Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Zentrale Prüfungsamt.